

E²S² Rechtsanwälte und Fachanwälte

Ewald . Scherer . Geyer-Stadie
Maistr. 12, 80337 München

Aufklärung zum Anwaltshonorar

Gemäß § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung sind wir verpflichtet, unsere Mandanten bereits vor Erteilung des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die vom Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) festgelegten Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten.

Die Höhe des Gegenstandswertes ist wiederum abhängig vom Gegenstand der Auftragserteilung.

Hiervon abweichende Modalitäten können durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und der beauftragten Kanzlei festgelegt werden.

In gerichtlichen Angelegenheiten darf keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

Achtung, neuer Hinweis:

In Arbeitsgerichtsangelegenheiten besteht bis zum Ende der ersten Instanz keine Kostenerstattungspflicht. Dies bedeutet, dass im arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bis zum obigen oben genannten Zeitpunkt immer der Auftraggeber seinen eigenen Anwalt bezahlt - unabhängig von einem etwaigen Obsiegen.

RA Peter Ewald RA Ulrich Scherer RAin Ingvild Geyer-Stadie

Ihre Erklärung

Vorstehende Information habe ich vor Auftragserteilung von der Kanzlei E²S² erhalten und zur Kenntnis genommen.

....., den

.....

(Auftraggeber)